

Qualität

Loft Glastüren werden nach den Richtlinien für ESG hergestellt, und geprüft auf

- Visuelle Beurteilung der Qualität
- Optische Besonderheiten
- Anisotropie (Irisation)
- Benetzbarkeit der Glasoberfläche durch Feuchte
- Struktur- und Farbabweichungen

und sind nach DIN 1249 / EN 12150 -1 zertifiziert.

Für die Qualität unserer Gläser ist die Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Ausführliche Informationen können Sie hierzu bei uns anfordern.

Spontanbruch

Die verzögerte Zerstörung von thermisch vorgespannten Glas (ESG) ohne erkennbare äußere Einwirkung wird als Spontanbruch bezeichnet. Nicht zu verwechseln mit dem Spontanbruch sind zeitlich versetzt auftretende Glasbrüche durch mechanische Einwirkungen oder Kantenverletzungen. Unsachgemäßer Transport und Verarbeitung können ebenfalls zum Bruch führen.

Was ist die Ursache von Spontanbrüchen?

Ursache von Spontanbrüchen sind i.d.R. Fremdkörpereinschlüsse, wie z.B. Nickelsulfid – dieses tritt bei der Glasproduktion unvermeidbar in Spuren und statistisch verteilt in der Glasmasse auf. Dies ist unvermeidbar und bei normalem Floatglas auch völlig unbedenklich. Wird Floatglas allerdings thermisch vorgespannt, können die Nickelsulfideinschlüsse nach dem Abkühlungsprozess zu neuem Wachstum, wie nachfolgend beschrieben angeregt werden: Wegen seiner Neigung zur allotropen Umwandlung (Allotropie= die Eigenschaft eines chemischen Stoffes, in verschiedenen Kristallformen vorzukommen (z.B. Kohlenstoff als Diamant u. Graphit) von α -NiS in β -NiS und einer damit verbundenen Volumenvergrößerung von ca. 4% führt Nickelsulfid, wenn es in der Zugzone des thermisch vorgespannten Floatglases liegt zum Spontanbruch. Das Wachstum schreitet sehr langsam voran. So ist es möglich, dass erst nach Jahren die Nickelsulfideinschlüsse einen ausreichenden Druck aufbauen um eine ESG – Scheibe zu zerstören.

Wie kann ich mich und meinen Kunden weitestgehend davor schützen?

Die thermisch vorgespannten Verglasungen durchlaufen wenn gewünscht einen so genannten Heißlagerungstest (Heat-Soak-Test). Die Bauregelliste A (BRL-A) führte das heißgelagerte Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) als geregelt Bauprodukt im Jahre 2002 in der Bundesrepublik ein. In einem zertifizierten Heat-Soak-Ofen werden die Gläser an jeder Stelle einer Temperatur von $290^{\circ}\text{C} \pm 10^{\circ}\text{C}$ über eine definierte Haltezeit von mindestens 4 Stunden ausgesetzt. Hierbei wird durch Erhitzen der Scheiben ein möglicher Spontanbruch gewollt herbeigeführt.

Was habe ich dabei unbedingt zu beachten?

Die Gefahr des Spontanbruchs kann, wie vor beschrieben, nur durch einen kostenpflichtigen Heißlagerungstest (H-Test) weitestgehend reduziert werden, ohne dass damit aber ein vollständiger Ausschluss des Bruchrisikos einhergeht. Fremdkörpereinschlüsse und damit verbundene Spontanbrüche lassen sich physikalisch nicht vermeiden und begründen deshalb auch keinen Gewährleistungsanspruch. Ein entsprechender Hinweis an Ihren Kunden hat unbedingt zu erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei Spontanbruch infolge von Nickelsulfideinschlüssen um Glasbrüche handelt, die nicht auf Verarbeitungsfehler basieren und somit nicht durch Hersteller und dem Verarbeiter zu vertreten sind. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir eventuelle Nachlieferungen nur gegen Berechnung ausführen werden.

AGB`s

1. Gültigkeit

Für den gesamten Schriftverkehr mit unserer Firma gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen als Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrages, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Die ausschließliche Gültigkeit dieser Bedingungen wird auch bei entgegenstehenden eigenen Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen unserer Kunden und sonstiger Geschäftspartner bei Auftragserteilung, spätestens aber bei Annahme der Lieferung ausdrücklich anerkannt. Die Rechte des Käufers aus dem mit uns getätigten Rechtsgeschäften sind nicht übertragbar und nicht abtretbar.

2. Angebote, Preise, Vertragsabschluss

Die Angebote unserer Firma sind grundsätzlich frei bleibend. Alle Aufträge gelten erst dann als von uns angenommen, wenn und insoweit sie von uns schriftlich bestätigt werden oder die Lieferung zur Ausführung gelangt. Der Empfang unserer Rechnung entspricht einer Bestätigung. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften sowie Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarung werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Verkaufangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Die Preise ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung. Sie entsprechen der jeweiligen Kostenlage. Bei etwaigen, bis zur Lieferung eintretenden Lohn- oder Rohstoffpreiserhöhungen behalten wir uns die Berechnung der jeweiligen Tagespreise vor. Im Übrigen sind alle Preise und Entgelte Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Zu ihnen kommt, in der Rechnung getrennt ausgewiesen, die Umsatz- (Mehrwert-) Steuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Mit der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ist ein Kaufvertrag im gesetzlichen Sinne abgeschlossen worden.

Materialtrockenheit:

Das von uns verwendete Holzmaterial ist, soweit es die Bearbeitung erfordert, getrocknet. Aus diesem Grund müssen die Teile absolut trocken gelagert werden. Bei nicht sachgemäßer Lagerung, d.h. in Räumen ohne genügend Lufttrockenheit, wird keine Gewähr übernommen. Das für die Oberflächenbehandlung gelieferte Material muss auf eine Holzfeuchte von 8-11% getrocknet sein. Durch weitere Lagerung und Verarbeitung in Vorbehandlung und Lackierung: Wenn nicht anders bestätigt, werden die Oberflächen wie folgt behandelt:

1. Farbgebung erfolgt mit Lösungsmittel-Beize oder Wasserbeize.
2. Einmaliges Vorlackieren auf Nitrobasis.
3. Glätteschliff, falls es aus profilitischen Gründen erforderlich ist.

Farbtoleranzen

Der angegebene Beizton wird als Mittelwert angesehen und darf aufgrund von Farbdifferenzen im Rohmaterial nach der Oberflächenbehandlung um einen Ton heller oder dunkler variieren.

3. Lieferzeit und Auftrags erledigung

Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Lieferzeiten sind nur annähernd, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verpflichtung auf pünktliche Einhaltung des Liefertermins kann daher von uns nicht übernommen werden. Die Zustimmung zu Teillieferungen gilt als vereinbart. Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt den Käufer nicht, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Bei Lieferverzug muss der Käufer eine Nachlieferfrist bewilligen, die jeweils nach Ablauf der Lieferzeit, abgestimmt auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, neu festgesetzt werden muss. Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die schriftliche Inverzugsetzung bei uns eintrifft. Aufträge auf Abruf müssen innerhalb von 4 Monaten abgenommen sein. Zwischen Abruf- und Versandtermin muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Sollte sich durch Ereignisse höherer Gewalt, Kriegs- oder Belagerungszustand, behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen irgendwelcher Art, Materialmangel oder durch andere unabwendbare Ereignisse bei unseren Zulieferern, sowie durch alle Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, oder verzögern, der Erfüllung unserer Vertragspflichten als Lieferant ganz oder teilweise verzögern oder behindern, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Wir sind jedoch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen kann der Kunde aus Lieferverzug Ersatzansprüche gegen uns nur herleiten, wenn die Überschreitung der Lieferfrist auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder eines unserer Mitarbeiter beruht. Annulliert ein Kunde einen von uns ordnungsgemäß bestätigten Auftrag und erklären wir uns damit einverstanden, hat dieser an uns eine Entschädigung in Höhe von 40 % des bestätigten Wertes zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn wir auf der Erfüllung des Vertrages beharren und der Kunde seiner Verpflichtung zur Abnahme der Leistung auch nach der Fristsetzung nicht nachkommt. Der Kunde trägt die Beweislast für einen behaupteten niedrigen Schaden.

4. Versand

Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk und auf Kosten und Gefahr des Käufers. Andere Vereinbarungen bezüglich der Lieferung bedürfen der Schriftform. Bei Franko-Lieferungen oder bei Lieferung mit eigenem LKW erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers. Bei Lieferungen durch werkseigene Fahrzeuge haften wir nur, wenn unseren Fahrern vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten anzulasten ist.

5. Verpackung

Die Verpackung geschieht nach unserem Ermessen, wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurück genommen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen unserer Fakturen hat innerhalb 30 Tage ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Skonti können nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gezogen werden. Ein Skontoabzug ist in jedem Fall unzulässig, soweit Kaufpreisforderungen aufgrund älterer, fälliger Rechnungen noch unbeglichen sind. Die Konditionen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Eingehende Zahlungen werden auch im Falle anders lautender Bestimmungen des Kunden zunächst zur Tilgung aufgelaufener Zinsen und Kosten sämtlicher Verbindlichkeiten und sodann zur Tilgung ältester Verbindlichkeiten des Kunden verwandt. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von mindestens 4 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Zahlungen sind an uns direkt zu leisten, Außendienstmitarbeiter sind nicht Inkasso berechtigt, es sei denn, sie besitzen eine schriftliche Inkassovollmacht von uns. Bei Zahlungsverzug fallen alle von uns bewilligten Rabatte, Skonti, Umsatz, Fracht- oder sonstige Vergünstigungen fort. Außerdem werden bei Zahlungsverzug, bei Scheck- oder Wechselprotesten oder bei anderen Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, sämtliche Forderungen unserer Firma gegen den Käufer, unbeschadet vereinbarter Zahlungsziele, sofort fällig und sind ohne besondere Mahnungen einklagbar. Beim Inkasso durch ein Inkassobüro erkennt der Käufer auch den dadurch entstehenden Verzugschaden für den Eintrittsfall in vollem Umfang an. Die Einholung einer Kreditauskunft gilt als ausreichend für die Zweifelhaftigkeit der Kreditwürdigkeit. Der Käufer verzichtet auf jedes Zurückbehaltungsrecht vom Kaufpreis. Etwaige berechtigte Mängel beinhalten nicht das Recht auf vollständige oder teilweise Einbehaltungen von Zahlungen.



7. Gewährleistung und Schadensersatz

Für die Vertragserfüllung ist der Anlieferungszustand der gelieferten Ware maßgebend. Beanstandungen müssen daher unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft der Sendung schriftlich erfolgen. Wir haften nicht für Mängel, die später geltend gemacht werden oder sich später zeigen, auch nicht für das nachträgliche Schwinden oder Werfen des Holzes, sowie das Aufgehen von Gehrungen. Der Käufer muss die bemängelte Ware sorgfältig aufbewahren und darf sie nicht verarbeiten oder anderweitig verbrauchen. Bei Mängeln welche nachweislich auf einem Gefahrenübergang liegenden Umstand beruhen und die Kaufsache unbrauchbar machen oder in Ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen, liefern wir nach unserer Wahl Ersatz oder bessern nach.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Ware weiterverarbeitet, montiert oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war um größeren Schaden zu verhüten. Sonstige Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder eines unserer Angestellten.

8. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit anderen Waren verbinden oder vermischen, in diesem Falle erwerben wir Miteigentum gem. §§ 947, 948 BGB.

Der Kunde ist ferner berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu be- oder verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt in unserem Auftrag, jedoch nicht auf unsere Kosten.

Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gem. §§ 950 BGB im Falle der Entstehung einer neuen Sache findet in keinem Falle statt. Der Kunde wird diese Sache ohne Entgelt für uns verwahren. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden, werden wir Miteigentümer der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde ist auch berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- oder Verarbeitung zu veräußern. Es gilt dann folgendes: Wird der Verkaufspreis nicht sofort bezahlt, so hat sich der Kunde gegenüber dem Abnehmer des Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an uns ab. Nimmt der Kunde die Forderung aus einer Weiterveräußerung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe der ursprünglichen Kontokorrentforderung als abgetreten gilt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert, so werden uns die so entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware abgetreten. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung bis auf weiteres bevollmächtigt er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Wir haben das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Namen und Anschriften der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und uns alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltungsmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, auch ohne ausüben des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.

Über oder in die im Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderung um mehr als 20% übersteigt. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer und Einbruch/Diebstahl versichern zu lassen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist in jedem Falle Hövelhof. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl das AG Delbrück oder das LG Bielefeld.

10. Sonstiges

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.

loft

Glastüren
von Piktura

